



Fragen und Antworten zur Anlandeverpflichtung

A. GELTUNGBEREICH, AUSNAHMEN, MINDESTREFERENZGRÖSSEN, KONTROLLE

Frage: *Welche Arten müssen seit dem 01.01.2015 angelandet werden?*

Siehe hierzu gesonderte Informationsblätter zur „Anlandeverpflichtung in der Ostsee“, zur „Anlandeverpflichtung für pelagische Arten und Industriefischerei in der Nordsee und im Skagerrak/Kattegat“ und zur „Anlandeverpflichtung für pelagische Arten in den nordwestlichen Gewässern“

Frage: *Welche Arten müssen ab dem 01.01.2016 angelandet werden?*

Siehe hierzu gesonderte Informationsblätter zur „Anlandeverpflichtung für demersale Arten in Nordsee, Skagerrak/Kattegat und ICES-Gebiet IIa“ und zur „Anlandeverpflichtung für demersale Arten in den nordwestlichen Gewässern“

Frage: *Was ändert sich durch die Einführung der Mindestreferenzgrößen?*

Die Mindestreferenzgrößen in der Nord- und Ostsee sowie den nordwestlichen Gewässern **ersetzen** die bisherigen **Mindestanlandegrößen**. Bis auf zwei **Ausnahmen** entsprechen sie den bisherigen Mindestanlandegrößen: Die Mindestreferenzgröße für **Ostseedorsch** beträgt seit 1. Januar 2015 35 cm (vorher 38 cm). Die Mindestreferenzgröße für Kaisergranat im Skagerrak und Kattegat wird ab 1. Januar 2016 105 mm (bisher 130 mm) Gesamtlänge (Panzerlänge 32 mm) betragen.

Frage: *Ist jeder Verstoß gegen das Rückwurfverbot als schwerer Verstoß einzustufen und mit Strafpunkten zu versehen?*

Nach der Omnibus-Verordnung VO (EU) 2015/812 vom 20.05.2015 ist ein Verstoß gegen die Anlandeverpflichtung erst ab 2017 als ein schwerer Verstoß definiert. Ab dann befindet der Mitgliedstaat über die Schwere des Einzelfalles anhand von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Täters, Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes.

B. PRAKTISCHE FRAGEN

Frage: *Kann die Erzeugerorganisation auch Erstaufkäufer der angelandeten untermaßigen Fische sein?*

Ja.



Frage: *Wie sind maßige und untermaßige Fische an Bord zu lagern? Können sie in einem Raum gelagert werden? Wie sind die untermaßigen Fische an Bord zu kennzeichnen? Welche hygienerechtlichen Aspekte sind zu beachten?*

Untermaßige Fische sind an Bord so in Kisten, Kompartimenten oder Behälter zu verstauen, dass sie von anderen Kisten, Kompartimenten oder Behälter unterschieden werden können. Diese Fänge dürfen nicht mit anderen Fängen vermischt werden. Untermaßige Fische müssen nicht nach Arten getrennt, dürfen jedoch nicht mit anderen Fischprodukten vermischt werden. Ausnahmen gibt es für Fänge zu mehr als 80 % aus pelagischen Arten oder Industriefisch sowie für Fischereifahrzeuge unter 12 Meter.

Frage: *Ab welchem Zeitpunkt der Fangreise müssen untermaßige Fische (ggf. einzel nach Art und Gebiet?) gelagert werden? Jederzeit (also auch zum Zeitpunkt der Kontrolle auf See) oder erst zum Einlaufen in den Hafen/zur Anlandung?*

Mit dem Inkrafttreten der Omnibus-Verordnung zum 1. Juni 2015 hat die getrennte Lagerung unmittelbar nach dem Fang/der Sortierung an Bord zu erfolgen.

Frage: *Sind untermaßige Fische an Bord zu schlachten bzw. auszunehmen?*

Nicht aus fischereirechtlicher Sicht. Ggf. sind hygienerechtliche Bestimmungen zu beachten.

Frage: *Wie soll mit beschädigten (z. B. durch Möwen- oder Seehundfraß) bzw. nicht verzehrfähigen Fischen verfahren werden?*

Durch Räuberfraß beschädigte Fische dürfen zurückgeworfen werden.

Frage: *Wie sind untermaßige Fische, die nicht in den direkten menschlichen Verzehr gelangen dürfen, hinsichtlich der Verordnung zu tierischen Nebenprodukten (TNP) einzustufen? Sind sie als K3-Ware einzustufen?*

Nach dem aktuellen Verständnis der Europäischen Kommission bestehen für die untermaßigen Fische, die nicht in den direkten menschlichen Verzehr gelangen dürfen, zwei verschiedene mögliche Verwendungsarten: Zum einen für den indirekten menschlichen Verzehr (z. B. Proteinpulver und Fischgelatine). Diese unterliegen lebensmittel- bzw. hygienerechtlichen Bestimmungen. Zum anderen für den nicht menschlichen Verzehr (z. B. Tierfutter, Kosmetik und Fischmehl). Diese Fische unterliegen den Vorschriften zu tierischen Nebenprodukten („K3-Ware“).

Frage: *Wie ist mit untermaßigen Fischen zu verfahren, die nicht in den direkten menschlichen Konsum gelangen sollen?*

Auch nach der Anlandung sind untermaßige Fische getrennt von maßigen Fischen zu halten. Je nach beabsichtigter Verwendungsart sind lebensmittelrechtliche oder Vorschriften zu den tierischen Nebenprodukten zu beachten – siehe hierzu die Antwort zu der vorhergehenden Frage.



Frage: *Wie ist in der Langleinenfischerei mit untermaßigen Aalen, Flundern, Dorschen und Zandern zu verfahren? Der Angler darf diese Fische über Bord werfen, der Fischer nicht?*

Aale, Flundern und Zander sind nicht quotierte Arten d. h. unterliegen nicht der Anlandeverpflichtung und keinen Fangbeschränkungen der Gemeinsamen Fischereipolitik („GFP“). Zu beachten sind ggf. länderspezifische Regelungen.

Wenn in der berufsmäßigen Langleinenfischerei (d. h. nicht Angelfischerei) Lachse und Dorsche gefangen werden, unterliegen diese dagegen der Anlandeverpflichtung, d. h. untermaßige Fische sind anzulanden und werden auf die zulässige Fangmenge angerechnet.

Sofern keine besonderen Regeln getroffen werden, unterliegt die Angelfischerei grundsätzlich nicht der GFP. Dorschfänge in der Angelfischerei unterliegen daher nicht der Anlandeverpflichtung.

Frage: *Wie ist bei der Heringsfischerei mit einem Schleppnetz oder einem Stellnetz in der Ostsee zu verfahren, wenn der Beifang an Dorsch bei über 5 % liegt?*

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 in Verbindung mit den Anhängen II und III darf bei der Heringsfischerei der Dorschanteil 3 % nicht überschreiten. Dieser Vorschrift zur Fangzusammensetzung geht die Verpflichtung zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1380/2013 vor. Dies bedeutet, dass Dorsch auch dann angelandet werden muss, wenn die Beifänge über 3 % liegen.

Frage: *Wie ist bei der Heringsfischerei innerhalb der Schonzeit für Dorsch (15. Februar bis 31. März) mit Dorschbeifängen umzugehen?*

Innerhalb der Schonzeit beigefangene Dorsche sind anzulanden.

C. FRAGEN MIT LOGBUCHBEZUG

Frage: *Gilt die 50-kg-Grenze bzgl. der Eintragungspflicht von untermaßigen Fischen*

a) für die geschätzte Fangmenge im Logbuch und

Soweit die Anlandeverpflichtung gilt, sind untermaßige Fische gesondert im Logbuch zu verzeichnen. Die 50 kg Grenze gilt auch für untermaßige Fänge. Bei der Berechnung der 50 kg-Grenze sind maßige und untermaßige Fische einer Art zusammen zu veranschlagen.

Beispiel: Beim Fang von 45 kg maßigem und 20 kg untermaßigem Dorsch sind beide (gesondert) einzutragen, da die Mengen zusammen über 50 kg wiegen.

Die weiterhin möglichen Rückwürfe bestimmter Fischarten (z. B. Flundern) sind gesondert einzutragen, sofern sie 50 kg überschreiten. Bei Arten, die wegen Geringfügigkeit



oder wegen hoher Überlebenswahrscheinlichkeit weiterhin zurückgeworfen werden können bzw. deren Fang verboten ist, sind alle Rückwürfe einzutragen.

b) für die Anlandeerklärung?

Nein – ab dem ersten Kilogramm muss die Eintragung erfolgen. Es sind nur ganze Kilo ohne Nachkommastelle einzutragen. Mengen unter 1 kg sind nicht einzutragen. Ausnahme Lachs: Angabe in Stückzahl.

In der Anlandeerklärung sind die Mengen der untermaßigen Fische unter der Aufmachung BMS („below minimum size“) einzutragen.

Frage: *Wenn untermaßige Fische als Schätzmenge im Logbuch eingetragen werden sollen, wird dann ein Schätzfehler berechnet?*

Da maßige und untermaßige Fänge getrennt eingetragen werden, müssen auch etwaige Schätzfehler getrennt berechnet werden.

Frage: *Wird die 50-kg-Grenze, unter der die Fänge nicht in das Logbuch eingetragen werden müssen, reisebezogen oder pro Hol betrachtet?*

Bezugsgröße für die 50 kg Grenze ist die Fangreise.

Frage: *Wie sollen untermaßige Fische im Logbuch und in der Anlandeerklärung erfasst werden?*

- Fahrzeuge kleiner als 8,00 m:

In den Monatsmeldungen ist für jede Fischart eine gesonderte Zeile für die untermaßigen Arten vorgegeben.

- Fahrzeuge zwischen 8,00 m und 12,00 m (Papierlogbücher)

Die Schätzzahlen im Fischereilogbuch enthalten die Mengen, die sich an Bord befinden, wobei maßige Fische mit dem Code LSC (legally sized catches) und untermaßige mit dem Code BMS (below minimum size) getrennt einzutragen sind. Weiterhin mögliche Rückwürfe sind gesondert in der Regel mit dem Code DIS (discards) einzutragen. Bei Rückwürfen von Fängen, die unter die Ausnahme von der Anlandepflicht wegen Geringfügigkeit fallen, ist der gesonderte Code DIM (de minimis) zu verwenden.

Ausfüllen der Anlandeerklärung:

In dem neuen Formblatt für das Logbuch wird in der zweiten Zeile der Code für die jeweilige Kategorie (LSC oder BMS) einzutragen sein. Solange noch die bisherigen Logbuchformate verwendet werden (voraussichtlich bis 2016) trägt der Kapitän die an Bord behaltenen untermaßigen Fische unter dem Aufmachungscode „BMS“ ein.

Wird in verschiedenen Fanggebieten bzw. Wirtschaftszonen gefischt, sind die Fänge nach den jeweiligen Gebieten/Zonen gesondert einzutragen.



- Fahrzeuge größer als 12 m (elektronisches Logbuch)

Das elektronische Fischereilogbuch ist prinzipiell genau so auszufüllen wie das Papierlogbuch. Auch solange die für die Eintragung dieser Codes (LSC, BMS, DIS und DIM) erforderlichen Felder im elektronischen Logbuch nicht vorhanden sind, sind maige und untermaige Fnge einer Art getrennt in das Logbuch einzutragen. Im Bemerkungsfeld beim Fang ist zu erfassen, welche der Fangmengen BMS-Fnge sind.

Handelt es sich bei den zurckgeworfenen Mengen um Fnge aufgrund der Ausnahme wegen Geringfgigkeit, sind die Mengen im Feld fr Discards einzutragen und im Bemerkungsfeld ist zu vermerken, dass es sich um DIM-Fnge handelt.

In der elektronischen Anlanderklrung sind die untermaigen Fangmengen unter der Aufmachungsart als „BMS“ einzutragen.

Verkaufsabrechnungen

Auch in den Verkaufsabrechnungen knnen die untermaigen Fische unter der Aufmachungsart "BMS" erfasst werden.

Frage: *Folgender Fall ist mglich und wahrscheinlich: Ein Schleppnetzfisher in der Dorschfisherei fngt beim Hieven einen Hering mit. Dieser Hering wiegt 49 g. Er ist nicht logbuchpflichtig, msste aber in der Anlanderklrung aufgefhrt werden? Wenn ja, mit welchem Gewicht? 0 kg? 1 kg? 0,1 t?*

In der Anlanderklrung sind **nur Anlandungen ab 1 kg** einzutragen d. h. Mengen bis 499 g (ab 500 g wird aufgerundet) sind nicht einzutragen. Die Mengen sind **kaufmnisch** auf ganze Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

Der 49 g schwere Hering ist also nicht einzutragen.

Frage: *Beispiel: Ein Fischer will auslaufen zur Schleppnetzfisherei Dorsch in der Ostsee.
Mgliches Fangergebnis eines Hols:
100 kg Dorsch, davon 4 kg untermaig
5 kg Scholle, davon 0,2 kg untermaig und lebendig
3 kg Steinbutt, davon 1 Individuum untermaig, 2 Individuen Makrele maig, 1 Individuum Hering maig (beim Hieven ins Netz gekommen).*

Welcher Eintrag muss als geschtzte Fangmenge in Lebendgewicht im Logbuch gettigt werden?

Alle Fnge ab 50 kg pro **Art** sind im Fischereilogbuch einzutragen. Demnach ist in diesem Beispiel allein der Dorsch einzutragen und zwar 96 kg als „LSC“ (legally sized catches) und 4 kg als „BMS“ (below minimum size). Da im elektronischen Logbuch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Mglichkeit besteht, maige und untermaige Fnge getrennt aufzuzeichnen, ist im Bemerkungsfeld der Anteil an untermaigen Fngen mitzuteilen.



Frage: Was muss angelandet werden? Welcher Eintrag muss in der Anlandeerklärung erfolgen?

- 96 kg maßiger Dorsch
- 4 kg Dorsch unter dem Aufmachungscode „BMS“.
- 5 kg Scholle (4,8 kg werden kaufmännisch auf 5 kg gerundet). Da Scholle noch nicht der Anlandepflicht unterliegt, müssen die 0,2 kg untermaßige Scholle zurückgeworfen werden, d. h. sie erscheinen nicht in der Anlandeerklärung. Steinbutt ist in der Ostsee keine quotierte Art und unterliegt daher nicht der Anlandeverpflichtung. Wenn er angelandet wird, ist - wie oben beschrieben - in ganzen Kilogramm einzutragen, wobei untermaßiger Fisch nicht angelandet werden darf und damit nicht in die Anlandeerklärung eingetragen wird.
- 2 Individuen maßige Makrelen: sind ab 1 kg einzutragen
- 1 Individuum maßiger Hering: dürfte die 1 kg Grenze nicht erreichen

Frage: Wie muss der Transport zur Entsorgung durchgeführt und nachgewiesen werden?

In dem Transportdokument ist die Menge der untermaßigen Fische gesondert anzugeben.

Aus dem Veterinärrecht können sich weitere Anforderungen ergeben, etwa zum getrennten Transport von tierischen Nebenprodukten.

Frage: Welche Quotenausstattung muss vorher nachgewiesen werden?

Die BLE hat die Quotenverteilung geprüft und sieht eine ausreichende Ausstattung der Fahrzeuge vor Aufnahme der Fischerei grundsätzlich als gegeben an.

D. FRAGEN MIT QUOTENBEZUG

Frage: Wie werden Beifänge auf die Quoten angerechnet? Welche Möglichkeiten gibt es, die Beifänge auf die Quoten anderer Arten anrechnen zu lassen?

Grundsätzlich werden Beifänge – wie bisher auch – auf die jeweilige Beifangart angerechnet.

Es besteht allerdings die Möglichkeit bei Arten, die der Anlandepflicht unterliegen, in zwei Fällen abzuweichen:

- wenn die Quoten für den betreffenden Bestand überschritten werden,
- für Fänge von Arten, für die der Mitgliedstaat über keine Quote verfügt.

In diesen Fällen können die Beifänge bis zu höchstens 9 % von der Quote der Zielarten abgezogen werden. Diese Bestimmung gilt nur, wenn der Bestand der Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt.



Die Festlegung der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen erfolgt durch die jährliche TAC- und Quotenverordnung.

Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß der TAC- und Quotenverordnungen 2016 für die Ostsee und die Nordsee (Entwurf) sind folgende:

Arten, für die Deutschland eine Quote hat

EU-Code	Art	ICES-Gebiete
HER/03A.	Hering	IIIa
HER/03A-BC	Hering	IIIa
HER/4AB.	Hering	Gebiet IV nördlich von 53°30`N (Unionsgewässer und norwegische Gewässer)
HER/2A47DX	Hering	IV, VIIId und Unionsgewässer des Gebiets IIa
HER/7G-K.	Hering	VIIg(1), VIIh(1), VIIj(1) und VIIk(1)
HER/4CXB7D	Hering	IVc, VIIId(2)
HER/3BC+24	Hering	Unterdivisionen 22-24
HER/3D-R30	Hering	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32
HAD/3A/BCD	Schellfisch	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22- 32
HAD/2AC4.	Schellfisch	IV; IIa (Unionsgewässer)
HAD/5BC6A.	Schellfisch	Vb und VIa (Unionsgewässer und internationale Gewässer)
PLE/03AN.	Scholle	Skagerrak
PLE/2A3AX4	Scholle	IV; IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört
MAC/2A34.	Makrele	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22-32 (Unionsgewässer)
MAC/2CX14-	Makrele	VI, VII, VIIa, VIIb, VIIId und VIIe; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); Iia, XII und XIV (internationale Gewässer)
SOL/24-C.	Seezunge	IIa und IV (Unionsgewässer)
SPR/2AC4-C	Sprotte	IIa und IV (Unionsgewässer)



Arten, für die Deutschland keine Quote hat

EU-Code	Art	ICES-Gebiete
HER/07A/MM	Hering	VIIa(1)
JAX/08C.	Bastardmakrele	VIIIc
HER/03D.RG	Hering	Unterdivision 28.1
LEZ/56-14	Butte	Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer); VI; XII und XIV (internationale Gewässer)
WHG/7X7A-C	Wittling	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk
NEP/5BC6.	Kaisergranat	VI; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer)
MAC/8C3411	Makrele	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (Unionsgewässer)
MAC/2A4A-N	Makrele	IIa und IVa (norwegische Gewässer)
SOL/07E.	Seezunge	VIIe
PRA/03A.	Eismeergarnele	IIIa

Im Bereich der Nordsee finden bereits Gespräche unter den Nordseeanrainermittgliedstaaten statt, um einheitliche Grundsätze bei der Anwendung der Zwischenartenflexibilität sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regelung liegt im Ermessen des Mitgliedstaates. Quotenträger können über die Fischereiverbände die Anwendung dieser Regelung bei der BLE beantragen. Die BLE übernimmt die Prüfung, bei der alle vorliegenden Optionen abgewägt werden (nationale oder internationale Tausche, Anwendung Art. 15 Abs. 9). Nach Prüfung aller Optionen wird eine Entscheidung getroffen werden.

Haftungsausschluss:

Dieser Frage-Antwort-Katalog gibt eine Übersicht über sich seit dem 1. Januar 2015 im Rahmen der in Kraft tretenden Anlande Verpflichtung ergebende Änderungen. Er ist nicht erschöpfend und ohne Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden Verordnungen zu Rate gezogen werden.